

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2017/069</b>
<b>Ausschuss für Kreisentwicklung</b>	öffentlich	<b>04.05.2017</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>14.06.2017</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>14.06.2017</b>

Tagesordnungspunkt

**Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Aurich**

**Beschlussvorschlag:**

**Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) wird der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Schülerbeförderung als Satzung beschlossen. Die Satzung soll zum 01.08.2017 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die bisherige Satzung außer Kraft treten.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die grundsätzlichen Ansprüche auf Schülerbeförderung ergeben sich aus § 114 des Nds. Schulgesetzes. Dort ist festgelegt, wer Anspruch auf Schülerbeförderung hat. Diese Ansprüche sind somit bereits gesetzlich normiert. Eine Reduzierung der Ansprüche durch Satzung ist nicht zulässig. Durch Satzungsregelung können darüber hinaus gehende Ansprüche generiert sowie Regelungen zu Entfernungsgrenzen getroffen werden. Auch Verfahrensregeln oder Konkretisierungen zur Umsetzung der Ansprüche dürfen in der Satzung geregelt werden.

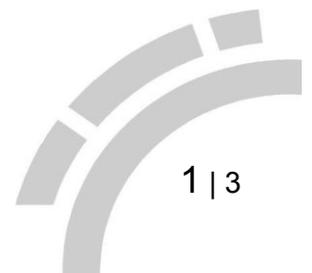
Die nun vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus folgenden Gründen:

- a) Redaktionelle Änderungen bedingt durch notwendige Anpassungen an geänderte Vorschriften
- b) Neue Ansprüche für benachteiligte Personengruppen
- c) Anpassung der Verfahrensregelungen und bessere Lesbarkeit der Satzung

Zu a): Das Nds. Schulgesetz hat letztmalig im Jahre 2016 Änderungen erfahren. Diese neueste Fassung wurde sowohl in der Einleitung als auch im Text berücksichtigt. Dadurch ergab sich die zudem die Notwendigkeit, im bisherigen § 2 Abs. 1 der Satzung aus „§ 54 a Abs. 2“ die nunmehr gültige Vorschrift des „§ 64 Abs. 3“ zu verankern.

Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung konnte entfallen, da zwischenzeitlich entsprechende Ansprüche über das Sozialamt im Rahmen von „Bildung und Teilhabe“ abgedeckt werden.

Zu b): In den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche Veränderungen bei den Schulangeboten ergeben. Diese werden zunehmend sinnhaft durch bedarfsorientierte



Maßnahmen, die z. B. auf einen verbesserten Schulabschluss hinwirken ergänzt. Für derartige Maßnahmen findet sich in der Regel kein Kostenträger, so dass regelmäßig entsprechende Ansprüche bei der Schülerbeförderung geltend gemacht werden.

Es wurde bei konsequenter Anwendung der Anspruchsregelungen deutlich, dass dies in bestimmten Fällen zu unerwünschten Ergebnissen führt.

Sprachfördermaßnahmen: Anspruch auf Schülerbeförderung haben bisher lediglich Schülerinnen und Schüler, die gem. § 114 Abs. 1 NSchG an Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen. In der aktuell geltenden Satzung ist stattdessen die Anspruchsgrundlage des „§ 54a Abs. 2 NSchG“ genannt –siehe oben-. Mit den im Schulgesetz geregelten Anspruchsfällen sind insofern nur Fälle erfasst, die zum Zwecke der Erlangung der Schulfähigkeit vor der erstmaligen Einschulung noch besonderen Sprachförderunterricht erhalten müssen. Ältere Schulpflichtige werden darüber nicht erfasst. Hier soll durch die entsprechende Satzungsänderung diesen ebenfalls die Schülerbeförderung zu derartigen Sprachfördermaßnahmen zugestanden werden. Da dies bislang über die derzeit geltende Satzungsregelung auch möglich war entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Jugendwerkstatt/Schulersatzmaßnahmen: In einer überschaubaren Anzahl von Fällen (jährlich zwischen 10 und 20) wird in Kooperation zwischen der Schule und der Kreisvolkshochschule versucht, in besonders gelagerten Fällen durch den Besuch einer Jugendwerkstatt eine(n) bisher nicht integrierbare(n) SchülerIn in eine geordnete schulische Entwicklung zurückzuführen. Diese Schüler haben bis zur zuständigen Schule einen Anspruch auf Schülerbeförderung, jedoch keinen Anspruch auf Beförderung zur Jugendwerkstatt. Um diese Maßnahmen nicht durch fehlende Schülerbeförderung zu gefährden wird eine Aufnahme in den Kreis der Anspruchsberechtigten vorgeschlagen. Gleiches soll für Schulersatzmaßnahmen gem. § 69 Abs. 3 NSchG gelten. Es entstehen geschätzte Mehrkosten von jährlich ca. 10.000 € im Vergleich zu den Beförderungskosten zur zuständigen Schule.

Praktikphasen: Der Berufsorientierung kommt heutzutage eine besondere Bedeutung zu. Waren bislang eher wenige Betriebspraktikumsphasen vorgesehen, hat sich dieser wichtige Bereich der berufsorientierenden bzw. –vorbereitenden Maßnahmen erheblich ausgeweitet. Bislang enthält die Schülerbeförderungssatzung keine direkte Anspruchsregelung für die Schülerbeförderungsansprüche bei Praktikaphasen. Es ist jedoch anerkannt, dass die Schülerbeförderungsansprüche bei Betriebspraktika vorhanden sind. Probleme ergaben die daneben durchgeführten Veranstaltungen (z. B. bei der Handwerkskammer, den berufsbildenden Schulen, den Volkshochschulen o. ä.). Bisher wurden hierfür in der Regel Schülerbeförderungsansprüche anerkannt. Zur Absicherung und Klarstellung ist eine entsprechende Regelung vorgesehen. Mehrkosten sind gegenüber der jetzigen Situation dann zu erwarten, wenn derartige Maßnahmen künftig häufiger durchgeführt werden.

Jugendamtsfälle: In einer Größenordnung von jährlich 20 bis 30 Fällen werden schulpflichtige Jugendliche vorübergehend aus der häuslichen Gemeinschaft genommen und zum Wohle des Kindes woanders untergebracht. Nach den Regelungen des Schulgesetzes verändert sich dadurch die eigentlich zu besuchende (zuständige) Schule. Regelmäßig soll das Kind jedoch die bisherige Schule bis zur endgültigen Klärung weiter besuchen. Um hierfür das verwaltungsrechtlich erforderliche Ausnahmegeheimungsverfahren entbehrlich zu machen, soll durch Satzungsregelung in diesen Fällen der Schülerbeförderungsanspruch entsprechend geregelt werden.



Auch ohne Satzungsregelung wurden diese Fälle bislang über die Schülerbeförderung abgewickelt. Aus Rechtssicherheitsgründen sollen sie nunmehr auch in die Satzungsregelung einbezogen werden. Mehrkosten entstehen daher nicht.

Zu c): Die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen dienen der Klarstellung bzw. Anpassung an den seit 01.01.2017 gültigen Zonentarif.

Um die Änderungen der Satzung besser nachvollziehen zu können, sind diese im Änderungsmodus eingearbeitet worden. Nach Beschlussfassung erfolgt die Bekanntgabe der Neufassung.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>			Betrag: <b>ca. 10.000 €</b>	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>  Betrag: <b>10.000 €</b>	
Investitionsnr.: Kostenstelle: <b>800000</b> Kostenträger: <b>241-01</b> Sachkonto: 4429030				

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>10.04.2017</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b>
---	--

**Anlagenverzeichnis:**

- a) Schülerbeförderungssatzung mit gekennzeichneten Änderungen
- b) Neufassung der Schülerbeförderungssatzung

